

Waisenhausplatz 32
3001 Bern
+41 31 638 78 78

www.police.be.ch

EINGEGANGEN

12. Okt. 2020

Bauabteilung

Unsere Referenz 2020.SIDKAPO.530/pvma

Einschreiben

Einwohnergemeinde Ipsach
Bauabteilung
Dorfstrasse 8
2563 Ipsach

Bern, 6. Oktober 2020

Zustimmungsverfügung der Kantonspolizei Bern für die Videoüberwachung gemäss Art. 123 Polizeigesetz

I. Sachverhalt

Mit Gesuch vom 28. April 2020 beantragte die Gemeinde Ipsach (nachfolgend: Gesuchstellerin) die Genehmigung einer Videoüberwachungsanlage im Bereich beim Schulhaus an der Höhestrasse. Im Vorfeld fand eine telefonische Besprechung mit der Bewilligungsbehörde statt.

Mit Schreiben der Kantonspolizei Bern vom 18. Juni 2020 wurde das Gesuch an die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle, BDO AG, zur Vorabkontrolle überwiesen.

Das Ergebnis der Vorabkontrolle wurde der Kantonspolizei Bern mit Schreiben vom 17. September 2020 mitgeteilt.

II. Formelles

Gemäss Art. 123 des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PoIG; BSG 551.1) ist die Kantonspolizei Bern für die Bewilligung von Videoüberwachungsgeräten an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, zuständig.

III. Materielles

1. Aktivlegitimation

Gemäss Art. 49 Abs. 1 der Polizeiverordnung (PoIV; BSG 551.111) hat der Gemeinderat bei der Kantonspolizei Bern die Zustimmung einzuholen.

Das eingereichte Gesuch wurde durch den Gemeinderat öffentliche Sicherheit sowie durch den Leiter der Bauabteilung unterzeichnet. Gemäss Art. 32 und 33 der Organisationsverordnung der Gemeinde Ipsach vom 11. Dezember 2000 unterzeichnen der Gemeinderat und die Kommissionen kollektiv zu zweien, wenn sie in der Sache zuständig sind. Die Gesuchstellerin ist somit aktivlegitimiert.

2. Zu beurteilende Kameras

Die Videoüberwachungsanlage beim Schulhaus an der Höhestrasse in Ipsach besteht gemäss Unterlagen aus zehn Kameras, welche das Areal rund um die Gebäude der Schulanlage erfassen sollen. Die Kameras unterliegen daher der Bewilligungspflicht.

Das Gesuch sieht eine ausschliessliche Bildaufzeichnung vor.

3. Bisherige und künftige Straftaten an den zu überwachenden Orten

In ihrem Gesuch macht die Gesuchstellerin geltend, dass es in der Vergangenheit auf dem ganzen Schulhausareal wiederholt zu Sachbeschädigungen, Diebstählen und Lärmbelästigungen gekommen sei. Die Vorfälle wurden zur Anzeige gebracht und sind der Kantonspolizei Bern bekannt. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist an der fraglichen Örtlichkeit mit weiteren Straftaten zu rechnen.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der beantragte Videoüberwachungseinsatz verhältnismässig ist. Die Verhältnismässigkeit setzt die Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Massnahme voraus.

4. Eignung der Videoüberwachung

Der Einsatz der vorgesehenen Videoüberwachungsgeräte ist klarerweise geeignet, potentielle Täter von der Begehung allfälliger Straftaten im überwachten Gebiet abzuhalten. Durch die Kennzeichnung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum sind die Videokameras für potentielle Straftäter erkennbar. Im Weiteren sind die Bildaufzeichnungen geeignet, für strafrechtliche Untersuchungen hilfreich zu sein.

5. Erforderlichkeit der Videoüberwachung

Die Erforderlichkeit beurteilt sich in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht:

- *Sachlich (Art. 49 Abs. 2 Bst. i PolV):*

Die Echtzeitüberwachung stellt grundsätzlich ein milderes Mittel dar als die Aufzeichnung. Das Gesuch sieht eine reine Aufzeichnung vor. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt gemäss Art. 5 Abs. 3 KDSG, dass immer die milderen Mittel einzusetzen sind. Es ist deshalb grundsätzlich zu prüfen, ob nicht eine reine Live-Überwachung den gleichen Zweck wie eine reine Aufzeichnung erfüllen würde.

Aus dem Gesuch sowie der telefonischen Besprechung geht hervor, dass es der Gesuchstellerin vorliegend hauptsächlich darum geht, Straftaten, namentlich Sachbeschädigungen und Diebstähle, bei der Schulanlage zu verhindern und begangene Straftaten aufzuklären. Andere mildere Mittel, wie der Einsatz von Sicherheitsdiensten oder Lichtsensoren zeigten in der Vergangenheit nicht die erwünschte Wirkung. Insbesondere können personelle Mittel zu den geplanten Betriebszeiten der Videoüberwachung nicht gleichermassen effektiv eingesetzt werden.

Als Mittel zur Aufklärung von Straftaten macht daher lediglich eine Aufzeichnung Sinn. Entsprechend ist eine reine Aufzeichnung aus sachlicher Sicht angezeigt.

- Räumlich (Art. 51 PoIV):

Die Videoüberwachung darf in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nur in dem für die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden.

Die überwachten Gebiete betreffen ausschliesslich das öffentlich zugängliche Schulhausareal. Es werden damit jene Bereiche abgedeckt, in welchen es bisher zu Straftaten gekommen ist und auch künftig kommen könnte. Der Geheimbereich von Personen (Art. 179quater StGB) sowie Mitarbeitende an ihrem Arbeitsplatz dürfen nicht überwacht werden.

Mit Einhaltung dieser Auflage erweist sich die Videoüberwachung in räumlicher Hinsicht als erforderlich.

- Zeitlich (Art. 51 PoIV):

Die Gesuchstellerin beantragt die Videoüberwachung täglich zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr. Das Schulareal ist während 24 Stunden zugänglich. Tagesüber ist genügend soziale Kontrolle vorhanden. Die Videoüberwachung soll im Zeitraum betrieben werden, in welchem infolge Abwesenheit des Personals keine soziale Kontrolle besteht.

Videokameras sind als Mittel zur Aufklärung von Straftaten anerkannt und in dem ersuchten Umfang auch verhältnismässig.

Die Videoüberwachung ist aus zeitlicher Sicht daher erforderlich.

- Personell:

Jede Person, welche sich in gewissen Bereichen des Schulareals aufhält, wird von der Videoüberwachung erfasst. Dies betrifft insbesondere Gruppierungen von Jugendlichen, welche sich abends oder in der Nacht auf dem Areal der Schulanlage aufhalten. Da es um die Verhinderung von Straftaten geht, muss allerdings der gesamte Bereich entsprechend erfasst werden. Personen, welche sich nicht filmen lassen wollen, haben die Möglichkeit den Kameras auszuweichen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die beantragte Videoüberwachung in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht erforderlich ist.

6. Zumutbarkeit der Videoüberwachung

Für die Verhinderung oder Ahndung der in Frage stehenden Straftaten ist die vorgesehene Videoüberwachung erforderlich. Gegenläufige private Interessen von Passanten auf Privatsphäre haben in den Hintergrund zu treten. Die Videoüberwachung erweist sich als zumutbar.

7. Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)

Die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Ipsach, die BDO AG, hält nach Durchführung der Vorabkontrolle gemäss Art. 17a KDSG fest, dass die vorgesehene Videoüberwachung aus datenschutzrechtlicher Sicht betrieben werden kann (Bericht vom 17. September 2020) und die getroffenen Datenschutz- und Sicherheitsmassnahmen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die Kantonspolizei Bern erachtet die Ausführungen der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle als korrekt. Die Empfehlungen gemäss Punkt 4.2 der Vorabkontrolle sind zu berücksichtigen.

8. Weiteres Vorgehen

A. Kennzeichnung und Anordnung

- a) Auf die Videoüberwachung ist mittels Piktogrammen am Gebäudeeingang hinzuweisen (Art. 52 Abs. 1 PoIV). Die Kantonspolizei stellt der Gesuchstellerin die dafür nötigen Piktogramme zur Verfügung.
- b) Die Gesuchstellerin hat nach Rechtskraft dieser Verfügung die Videoüberwachung mittels eigener Verfügung anzuordnen und die wesentlichen Angaben zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 49 Abs. 5 PoIV). Die Kantonspolizei Bern stellt auf Wunsch eine Musterverfügung bereit.

B. Auflagen

Gemäss Art. 49 Abs. 3 PoIV können mit der Zustimmungsverfügung Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

- a) Gemäss Art. 53 Abs. 4 PoIV hat die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde (vorliegend die Gesuchstellerin) alle fünf Jahre einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen und diesen öffentlich zugänglich zu machen.
- b) Die Gesuchstellerin hat das ISDS-Konzept, sofern noch nicht erfolgt, vor Inbetriebnahme der Videoüberwachung definitiv zu verabschieden und den zuständigen Stellen und Personen unterzeichnen zu lassen.

9. Kosten

Die Zustimmungsverfügung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Gemäss Anhang VC der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Ziff. 1.9. beträgt die Gebühr für Verfügungen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00. Die Gebühr wird bestimmt auf pauschal CHF 400.00. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

IV. Demnach wird verfügt:

1. Der Gesuchstellerin wird die Bewilligung für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage gemäss Gesuch erteilt.
2. Die Gesuchstellerin hat die Kennzeichnung der Videoüberwachung mit Piktogrammen nach Vorgabe der Kantonspolizei Bern vorzunehmen.
3. Der Einsatz der Kameras ist im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.
4. Alle fünf Jahre ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.
5. Die Gebühr wird bestimmt auf CHF 400.00.
6. Zu eröffnen: - Gesuchstellerin
- Datenschutzaufsichtsstelle der Gesuchstellerin
7. und mitzuteilen: - Abteilung Planung + Einsatz (P+E) Kapo Bern
- Finanzdienst Kantonspolizei Bern



Freundliche Grüsse


Stefan Lanzrein
Kommandant-Stellvertreter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Beilagen

– Piktogramm



Sie werden videoüberwacht
Vous êtes sous vidéosurveillance

zuständige Stelle:
service responsable